Vereinssatzung des Handewitter Sportvereins e. V.

Präambel

Zweck des Handewitter Sportvereins ist

- die Pflege und Förderung des Sports sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport im Hinblick auf die zukünftige Aufgabenstellung des Sports in unserer Gesellschaft,
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen und Jugendleitern/Jugendleiterinnen,
- die Förderung der sozialen Initiativen, der Gesundheitsvorsorge und der Rehabilitation im Sport.

Der Handewitter Sportverein will die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen. Freizeitgestaltung bei Sport und Spiel dienen der Förderung der Mitglieder zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und einem sozialen Miteinander.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Handewitter Sportverein e V. (Kurzname: Handewitter SV). Der Verein wurde am 15. Januar 1960 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Handewitt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter dem Aktenzeichen VR 840 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau–weiß–rot.
Über das Vereinswappen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
   b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
   c) Die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
   d) Die Beteiligungen an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
   e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
   f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
   g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
   h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
   i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, dabei sind die steuerlichen Grenzen nach dem EStG zu berücksichtigen.
7. Der Verein ist berechtigt, die Erstattung von Auslagen für Vereinsaktivitäten des Vorstandes pauschaliert im Rahmen einer Ehrenamtspauschale steuerfrei pro Jahr zu gewähren.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband und im Kreisjugendring Schleswig-Flensburg, dem Landessportverband Schleswig-Holstein sowie den Fachverbänden seiner Sportarten.

Der Verein erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen an.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Handewitter Sportvereins e.V. kann jedermann werden, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit oder seiner politischen oder religiösen Überzeugung.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:

- Aktive Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Fördernde und passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil und zahlen den für diese Gruppe festgelegten Beitrag.

Jugendmitglieder

Alle Mitglieder, die jünger als 18 Jahre sind, gelten als Jugendmitglieder.

Fördernde und passive Mitglieder

Mitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft im Verein den Sport fördern wollen oder ihre besondere Verbundenheit zum Verein zum Ausdruck bringen möchten, fallen unter diese Gruppe. Der Beitrag für die fördernden Mitglieder wird im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.

Ehrenmitglieder

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied, ein ehemaliger Vereinsvorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit zu nutzen. Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des Vereins und seinen Ausschüssen.

Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Fachverbände. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich und regelmäßig zu zahlen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt (Kündigung)

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand. Das Ausscheiden ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereins vorliegen,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet,
- wegen Zahlungsrückständen des Beitrags drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Abgang des Briefes beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes, das ein Wahlamt bekleidet, kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben. Höhe, Fälligkeit und die Zahlungsweise werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen (z. B. soziale Gründe, fördernde Mitglieder usw.) für einzelne Mitglieder von der Beitragsordnung abweichende Bestimmungen zu beschließen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere sportliche Aktivitäten im Verein, durch die ein außergewöhnlicher Finanzbedarf entsteht, einen Sonderbeitrag von diesen Mitgliedern zu erheben (z. B. Tennis, Schwimmen usw.).
4. Trainer und Übungsleiter im Handewitter Sportverein sind von der Beitragspflicht befreit, soweit sie nicht selbst am aktiven Sport im Handewitter Sportverein teilnehmen.
5. Ehrenmitglieder sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle ordentlichen Mitglieder haben bei Abstimmungen eine Stimme. In der Mitgliederversammlung haben nur volljährige Mitglieder Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

In der Jugendversammlung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins zu, die mindestens 12 und nicht älter als 18 Jahre alt sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gewählten Jugendvertreter müssen mindestens 15 Jahre alt sein, dürfen aber älter als 18 Jahre alt sein.

Der Jugendwart muss volljährig sein. Die gewählten Jugendvertreter haben ebenfalls Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Abteilungen
Der Verein gliedert sich zur Durchführung des Sportbetriebes in einzelne Abteilungen.

Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben selbst.

Im Wesentlichen ist das die Planung und Durchführung des Sportbetriebes.

Sie geben einen Jahresbericht über ihre sportlichen Aktivitäten ab. Sie haben den Vorstand über alle wichtigen Aktivitäten und Ereignisse zu informieren und gegebenenfalls seine Entscheidung einzuholen.

Die ihnen im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Geldmittel werden durch den Schatzmeister des Vereins verwaltet. Alle Ein- und Ausgaben laufen über die Kasse des Vereins. Abweichend davon kann den Abteilungen durch den Vorstand eine eigene Kassenführung erlaubt werden.

Vertragliche Angelegenheiten werden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand geregelt. Zur Durchführung des Sportbetriebes können den Abteilungen Teile des Vereinsvermögens zugeteilt werden, das sorgfältig zu verwalten, zu pflegen und zu erhalten ist. Einzelheiten regelt der Vorstand.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben wählen die Abteilungen aus ihrer Mitte einen/e Abteilungsleiter/in und soweit erforderlich, weitere Vertreter/innen für die Abteilungsleitung aus dem Kreis ihrer Mitglieder oder von anderen Vereinsmitgliedern.

Die Abteilungsleiter/innen sind nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Die Abteilungsmitgliederversammlungen finden jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Es gelten die Regeln der Mitgliederversammlung des Vereins sinngemäß. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands.

Auf schriftliches Verlangen des Vorstands haben die/r Abteilungsleiter/in eine Abteilungsmitgliederversammlung einzuberufen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen Folge geleistet, kann der 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in diese einberufen.

§ 11 Vereinsjugend
Die Sportjugend des Handewitter Sportvereins e. V. verwaltet sich selbständig im Rahmen ihrer Aufgaben und der ihr zufließenden Mittel und unter Beachtung der Jugendgesetze. Sie wählt ihre Jugendvertretung auf den Jugendversammlungen.

Die Jugendkasse wird durch den Schatzmeister geführt. Der Verein ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die dafür geltenden Gesetze sind zu beachten.

Die von der Sportjugend des Vereins beschlossene Jugendordnung, bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Bei Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Jugendordnung haben, gelten diese entsprechend für die Jugendordnung als beschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Organe der Vereinsjugend

Die Mitglieder der Vereinsorgane müssen Mitglied des Vereins sein. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt in jedem Vereinsorgan des Handewitter Sportvereins.

§ 13 Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden/e, bei Abwesenheit durch den/die stellvertretenden/e Vorsitzenden/e, einmal jährlich im dritten Quartal einzuberufen. Es ist die Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit 30-tägiger Frist durch Aushang im Sportzentrum und Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Der Termin soll rechtzeitig durch eine öffentliche Publikation bekannt gemacht werden.

Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- Entlastung des Kassenwartes, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Bestätigung der Jugendordnung,
- Bestätigung der Abteilungsleiter,
- Beschlussfassung über Anträge und Satzungsangelegenheiten und die Auflösung des Vereins,
- Festlegen der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- Genehmigung von Spiel- und Sportgemeinschaften sowie deren Ausgliederung,
- Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, dass ein Wahlamt bekleidet,
- Vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes aus besonderem Grund.

Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin.

Alle Anträge sind spätestens zwei Wochen, Anträge auf Satzungsänderung jedoch vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen.

Während der Versammlung können keine Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung: z.B. Antrag auf Ende der Debatte, Ausschluss aus der Versammlung, Vertagung der Versammlung.

Leitung der Versammlung, Protokollführung
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung soll der/die 1. Vorsitzende führen, bei Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, einen Versammlungsleiter zu wählen.

Der/die Protokollführer/in führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, das von ihm/ihr und dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist nach seiner Erstellung mindestens sechs Wochen auf der Vereinsgeschäftsstelle zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen. Danach endet die Einspruchsfrist und das Protokoll gilt als genehmigt.

Beschlüsse, Wahl des Vorstandes
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden normalerweise mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung beschlossen.

Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag ohne Aussprache darüber abzustimmen. Dem Antrag wird stattgegeben bei Stimmenmehrheit.

Für Satzungsänderungen und bei Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden in offener Abstimmung gewählt. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag ohne Aussprache abzustimmen. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist im zweiten und folgenden Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen JA-Stimmen auf sich vereinigt.

Durchführung der Wahlen
Für die Durchführung der Wahlen wird ein Wahlleiter sowie zwei oder mehr Wahlhelfer gewählt. Der Versammlungsleiter darf als Wahlleiter gewählt werden. Blockwahl für die Wahl der Wahlleitung ist zulässig. Über die Wahlen ist ein Wahlprotokoll zu fertigen und vom Wahlleiter zu unterschreiben.

Satzungsänderungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
Satzungsänderungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Außerordentliche Mitgliederversammlung
Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt auch den gleichen Bestimmungen wie die Mitgliederversammlung. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- mindestens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder oder fünf der Abteilungsleiter des Vereins unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Gäste
Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

§ 14 Der Vorstand, der erweiterte Vorstand
1. Der Vorstand und seine Aufgaben
Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
der/m 1. Vorsitzenden,
einem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/r Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstandssitzungen finden grundsätzlich zweimal im Jahr oder aus aktuellem Anlass statt.

Die Sitzungen werden normalerweise vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins und seiner Einrichtungen. Er ist für die sorgfältige Führung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte, sowie für die Wahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Er beschließt auf Antrag über die Durchführung von Veranstaltungen und genehmigt diese unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage des Vereins und deren Folgen auf die steuerlichen Auswirkungen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, deren Weisungen und Aufträge er zu vollziehen hat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Er wird in seinen Aufgaben durch den/die Stellvertreter/in und den/die Schatzmeister/in unterstützt.

Der/die Schatzmeister/in ist insbesondere für die ordnungsgemäße Buchführung, die Finanzen des Vereins, die Verwaltung des Vermögens und für die Einhaltung der Steuergesetze verantwortlich. Es dürfen nur Zahlungen für satzungsmäßige Zwecke vorgenommen werden.

Der Vorstand darf Ausschüsse einsetzen und auflösen. Er darf Vereinsmitglieder mit der Erledigung besonderer Aufgaben betrauen.

Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Auf Antrag entscheidet er über Abweichungen von der Beitragsordnung und setzt, falls erforderlich, den Beitrag für die fördernden Mitglieder fest.

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist der Vorstand berechtigt, eine Vereinsgeschäftsstelle einzurichten. Er darf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins Arbeitnehmer/innen einstellen, beschäftigen und entlassen.

Die Arbeitnehmer/innen und die Vereinsgeschäftsstelle sind dem/der 1. Vorsitzenden unterstellt. Weiteres regeln die Arbeitsverträge. Die Angestellten der Vereinsgeschäftsstelle dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Vorhaben, die ein Finanzvolumen von mehr als einem Drittel der Jahreseinnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins haben, bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Dabei ist eine Stückelung nicht erlaubt. Maßgebend sind die veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
den Mitgliedern des Vorstandes,
dem/r Sportwart/in,
dem/r stellvertretenden Sportwart/in,
dem/r Vereinsjugendwart/in kraft Amtes,
den Abteilungsleitern/innen kraft Amtes, nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied sind, und zwar

- in geraden Jahren der/die 1. Vorsitzender/e und der/die, Sportwart/in;
- in ungeraden Jahren die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und stellvertretende Sportwart/in.

Die Amtszeit der Abteilungsleiter/innen beträgt normalerweise zwei Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleiben im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt ist, längstens jedoch ein weiteres Jahr. Das Recht des Rücktritts aus besonderem Grunde bleibt hiervon unberührt.

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
Entscheidungen im erweiterten Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Es müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein, wenn Beschlüsse gefasst werden, die in die Geschäfts- oder Vereinsführung eingreifen

Der erweiterte Vorstand berät und beschließt über allgemeine Geschäftsordnungen und Abteilungsordnungen des Vereins, soweit sie nicht wie die Jugendordnung durch andere Gremien beschlossen werden. Er ist für die Organisation von Veranstaltungen und für die Aufstellung allgemeiner Berichte zuständig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Fehlen von Vorstandsmitgliedern, kann der erweiterte Vorstand Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

Der erweiterte Vorstand berät und genehmigt auf Antrag des Vorstandes einen eventuell notwendigen Nachtragshaushalt.

Er entscheidet über die Aufnahme neuer Abteilungsleiter/innen. Diese Entscheidung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Er entscheidet über den Einspruch von Vereinsmitgliedern gegen den Ausschluss durch den Vorstand. Der Beschluss über den Einspruch ist schriftlich zuzustellen.

Sollten Satzungsänderungen erforderlich werden, die das zuständige Amtsgericht aus vereinsregisterrechtlichen Gründen oder die das zuständige Finanzamt zum Zwecke des Erhaltens der Gemeinnützigkeit des Vereins für erforderlich hält, so ist der erweiterte Vorstand ohne Einhaltung einer Frist zu diesen Satzungsänderungen ermächtigt, sofern 2/3 seiner

vorhandenen Mitglieder dieser Änderung zustimmen. Wesentliche Satzungsänderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der erweiterte Vorstand soll mindestens einmal im Vierteljahr mit einer Frist von sieben Tagen unter der Vorgabe einer Tagesordnung eingeladen werden. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in einberufen und geleitet.

Teilnahme des Ehrenvorsitzenden an den Sitzungen
Der Ehrenvorsitzende soll zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen werden. Er hat kein Stimmrecht.

§ 15 Kassenprüfer und Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Geschäftsjahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (Vereinsmitglieder) überprüft. Die Kassenprüfer sind so zu wählen, dass jedes Jahr mindestens ein Kassenprüfer neu bestellt wird. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes sein.

Die einzelne Amtszeit der Kassenprüfer/in beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die gesamte Amtszeit eines/r Kassenprüfers/in wird auf vier Jahre begrenzt.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben dürfen mehr als zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer sollten im Steuerrecht und in der Buchführung kundig sein.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Kassenprüfung erfolgt jeweils durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

Von jeder Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und nach Fertigstellung unverzüglich dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vorzulegen. Über eventuell aufgedeckte Mängel ist der Vorstand sofort zu unterrichten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand darf zur Prüfung der Finanzen, zum Jahresabschluss und zur Erstellung der Steuererklärung einen Steuerberater hinzuziehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (hier: die Gemeinde Handewitt) zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nach der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Sportvereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogenen Daten und über die Rechte nach der Datenschutzgrundordnung sowie die Ansprechpartner in Datenschutzfragen sind in einem Informationsschreiben festgehalten, dass über den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle zu beziehen ist.

§ 18 Übergangsregelung
Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird durch den Vorstand überarbeitet und der Jugendversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Amtszeit der Inhaber eventuell wegfallender Ämter im Vorstand und erweiterten Vorstand endet auf der nächsten Sitzung der Gremien nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

Alle im Verein bestehenden Satzungen, Ordnungen oder Bestimmungen, die nicht in Einklang mit dieser Satzung stehen, werden nach Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Soweit in Abteilungen Satzungen bestehen, werden diese hiermit aufgehoben.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der **Jahreshauptversammlung am 22. September 2022** beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.